



Afghanistan: Rückkehr

Themenpapier

Bern, 29. Juli 2025

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch, Italienisch

COPYRIGHT
© 2025 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rückkehrbewegungen	4
2.1.	Massenausweisungen aus Nachbarländern	4
2.1.1.	Deportationen unter unmenschlichen Bedingungen	7
2.2.	Rückkehr aus europäischen Ländern	8
3	Situation von Rückkehrer*innen	9
3.1.	Behandlung durch die Taliban	9
3.2.	Gesellschaftliche Stigmatisierung von Rückkehrenden	14
4	Wirtschaftliche und humanitäre Situation	15
4.1.	Auswirkungen der Rückkehrer*innen auf die Wirtschaft	16
4.2.	Herausforderungen für Rückkehrende	18
5	Staatlicher Schutz	19

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist die Situation von Rückkehrer*innen? Wie werden sie von den Taliban behandelt?
2. Gibt es Personengruppen, die mit mehr Schwierigkeiten konfrontiert sind, wenn es um die wirtschaftliche Wiedereingliederung, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und humanitäre Hilfe geht?
3. Sind die Taliban fähig und willens, Rückkehrer*innen vor der Gewalt von privaten Dritten zu schützen, beispielsweise im Fall von Landstreitigkeiten und Blutfehden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Rückkehrbewegungen

2.1. Massenausweisungen aus Nachbarländern

Pakistan und Iran weisen mehrere Millionen geflüchtete Afghan*innen aus. In den letzten 40 Jahren haben verschiedene Konflikte in Afghanistan grössere Fluchtbewegungen ausgelöst. Ein Grossteil der afghanischen Geflüchteten hat sich in den Nachbarländer Iran und Pakistan niedergelassen. Im Dezember 2021 respektive im Januar 2022 hat das UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) die Zahl der afghanischen Geflüchteten in Iran auf 4 Millionen und in Pakistan auf 3 Millionen geschätzt.² Seitdem haben beide Länder Millionen afghanischer Flüchtlinge nach Afghanistan deportiert oder sie mit struktureller Diskriminierung, Verweigerung von essentiellen Dienstleistungen, Konfiszierung von Eigentum und anderen Schikanen zur «freiwilligen Ausreise» bewegt.³ In Pakistan werden Afghan*innen laut der

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte.

² UNHCR, Iran at a Glance, Dezember 2021: https://reliefweb.int/attachments/60e507d3-8e17-3fb9-85e7-23c254e79644/Iran%20at%20a%20glance_DEC%202021.pdf.; UNHCR, Afghanistan Situation Regional Refugee Response Plan 2022, 12. Januar 2022, S. 27: <https://data.unhcr.org/en/documents/download/90521>.

³ Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Pakistan: risques de déportation pour les personnes réfugiées afghanes, 5. Dezember 2022 : https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Pakistan/221205_PAK_risques_refoulement_refugies_afghans.pdf.; SFH, Iran: Deportation nach Afghanistan, 23. April 2024: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/240423_Deportation_Visa_D.pdf.; SFH, Iran: Einschränkung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten für Afghan*innen, 21. März 2025: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/250321_IRN_Afghan_Irregular_Status_Health_Services_Restrictions.pdf.; Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Pakistan, 30. April 2025, S. 32: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2124845/country-information-report-pakistan.pdf>.; Human Rights Watch (HRW), Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, 19. März 2025: <https://www.hrw.org/de/news/2025/03/19/pakistan-nach-zwangsrueckfuehrung-droht-afghaninnen-verfolgung-und-elend>.; Radio Free Europe/ Radio Liberty (RFE/RL) Undocumented Afghans In Iran Face Uncertain Future Amid New Restrictions, 21. März 2021: <https://www.rferl.org/a/iran-afghanistan-undocumented->

Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) für die steigende Anzahl von Terror-Anschlägen verantwortlich gemacht,⁴ im Iran für die anhaltende schlechte Wirtschaftslage, Morde und Vergewaltigungen.⁵

Pakistan: Mehrere Phasen des «Illegal Foreigners Repatriation Plan» führen zur Ausreise von mehr als einer Million Afghan*innen seit September 2023. Obwohl Pakistan schon vor der Machtübernahme der Taliban Afghan*innen nach Afghanistan ausgewiesen hat⁶, geht das Land seit Ende 2023 noch entschiedener gegen afghanische Geflüchtete vor: Mit dem «Illegal Foreigners Repatriation Plan» (IFRP) wurde eine Frist bis Ende November 2023 gesetzt, bis zu der alle undokumentierten Afghan*innen das Land verlassen mussten.⁷ Mit Verweis auf das *UN-Flüchtlingshochkommissariat* (UNHCR) und die *Internationale Organisation für Migration* (IOM) meldet das *australische Aussenministerium* (DFAT), dass zwischen 15. September 2023 und 5. Oktober 2024 fast 800'000 Afghan*innen nach Afghanistan zurückgeführt wurden. Dabei habe es sich nicht wie angekündigt ausschliesslich um Personen ohne Dokumente gehandelt, sondern auch um solche mit vom UNHCR ausgestellten «Proof of Register Cards» (PoR) und von den pakistanischen Behörden vergebenen «Afghan Citizenship Card» (ACC). Im März 2024 kündigte das pakistanische Innenministerium an, dass im Rahmen der «Phase Zwei», beginnend am 1. April 2024 auch ACC-Inhaber*innen abgeschoben werden sollen. Unter Berufung auf *lokale Medien* berichtet DFAT, dass nach Abschluss der zweiten Phase des Plans in der «Phase Drei» die Abschiebung von afghanischen PoR-Karteninhaber*innen angestrebt werde. Gemäss der im Bericht zitierten IOM sind zwischen dem 1. und 14. April 2025 fast 60'000 Afghan*innen nach Afghanistan zurückgekehrt.⁸ UNHCR berichtet auf der Nachrichtenplattform X (ehemals Twitter) von 150'000 zurückgekehrten Personen im Monat April 2025.⁹ Seit der Ankündigung des IFRP Mitte September 2023 bis am 9. Juli 2025 sind laut UNHCR gesamthaft mehr als 1'130'000 Afghan*innen von Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt.¹⁰

[migrants-restrictions/33354060.html](https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/migration/returning-from-pakistan-how-are-afghan-returnees-coping-back-in-their-homeland/).; Afghan Analyst Network (AAN), Returning from Pakistan: How are Afghan returnees coping back in their homeland? 29. September 2024: <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/migration/returning-from-pakistan-how-are-afghan-returnees-coping-back-in-their-homeland/>.; Zantimes, Scapegoats of the revolution: The dehumanization of Afghan refugees in Iran, 10. Juli 2025: <https://zantimes.com/2025/07/10/scapegoats-of-the-revolution-the-dehumanization-of-afghan-refugees-in-iran/>.; Republik, Verraten, vergessen und vertrieben, 22. Juli 2025: <https://www.republik.ch/2025/07/22/verraten-vergessen-und-vertrieben>.; United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Afghanistan: UN Report Documents Human Rights Violations of Forces Returnees, 24. Juli 2025, S. 14-15: https://un-ama.unmissions.org/sites/default/files/24_july_2025_-_un_report_documents_human_rights_violations_of_forced_returnees_english.pdf.

⁴ Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Die Behörden zerstören Siedlungen und gehen von Haus zu Haus: Pakistan schickt Tausende Afghanen zurück, 6. November 2023: <https://www.nzz.ch/international/pakistan-schafft-tausende-afghanen-aus-ld.1764224>.

⁵ Neue Zürcher Zeitung (NZZ), In Iran nicht mehr erwünscht: Die Islamische Republik schiebt massenhaft Afghanen ab in eine ungewisse Zukunft, 1. Juli 2025: <https://www.nzz.ch/international/massenexodus-aus-iran-wieso-afghanen-in-ihr-heimatland-zurueckkehren-ld.1891583>.

⁶ International Organization for Migration (IOM); UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), UNHCR-IOM Flash Update #51; Arrest and Detention; Flow Monitoring (15 September 2023 - 12 July 2025), 17. Juli 2025: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2127685/UNHCR+-+IOM+Flash+Update+51-v3.pdf>.; Republik, Verraten, vergessen und vertrieben, 22. Juli 2025.

⁷ International Crisis Group (ICG), Pakistan's Mass Deportation of Afghans Poses Risks to Regional Stability, 13. November 2023: <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/pakistan-afghanistan/pakistans-mass-deportation-afghans-poses-risks-regional-stability>.

⁸ DFAT, DFAT Country Information Report Pakistan, 30. April 2025, S. 32.

⁹ UNHCR, Post auf X, 4. Juli 2025: <https://x.com/Refugees/status/1941131361211035833>.

¹⁰ UNHCR, Pakistan-Afghanistan Returns Emergency Response, 9. Juli 2025: <https://data.unhcr.org/es/documents/download/117453>.

Iran: Vermehrt Ausweisungen von Familien, Anstieg von Deportationen seit dem 12-Tage Krieg mit Israel. Die SFH hat in einer Auskunft vom April 2024 über die Deportation afghanischer Staatsangehöriger aus dem Iran nach Afghanistan berichtet, die wie im Fall Pakistans seit Herbst 2023 massiv zugenommen haben¹¹ und sich im Jahr 2025 nochmals gesteigert haben: Alleine in der Periode vom 1. Januar bis 16. Juli 2025 zählte UNHCR 1'574'200 Rückkehrer*innen, darunter 938'200 zwangsweise Deportationen.¹² *Radio Free Europe / Radio Liberty* (RFE/RL) berichtete dabei im Juni 2025 unter Berufung auf IOM von einem «neuen und besorgniserregendem Trend»: Während in den vorangegangenen Monaten überwiegend junge alleinstehende afghanische Männer abgeschoben wurden, sei die Anzahl von zwangsweise zurückgeschickten Familien inzwischen stark angestiegen. So habe IOM im Mai 2025 15'675 ausgewiesene Familien registriert – drei Mal so viel wie in der Vorjahresperiode.¹³ *Zahra Nader, Journalistin und Chefredakteurin des investigativen Onlinemagazins Zan Times* sagte gegenüber dem *Schweizer Radio und Fernsehen* (SRF), dass Afghan*innen bei sich zu Hause, beim Einkaufen oder an ihrem Arbeitsplatz verhaftet und anschliessend gewaltsam nach Afghanistan zurückgeführt werden. Gemäss Zahra Nader habe *Zan Times* während der Recherche an der iranisch-afghanischen Grenze auch die Verhaftung von unbegleiteten Kindern dokumentiert.¹⁴ Das *Center for Human Rights in Iran* (CHRI) und SRF berichten übereinstimmend, dass hunderttausende afghanische Personen seit Beginn des 12-Tage Krieges am 13. Juni 2025 zwischen Iran und Israel der Spionage für Israel beschuldigt und unter diesem Vorwand ausgeschafft werden.¹⁵ Übereinstimmend meldete UNHCR, dass die Zahl von Rückkehrer*innen aus dem Iran nach dem 13. Juni deutlich angestiegen seien und am 1. Juli mit über 43'000 Personen ihren vorläufigen Höchststand erreichte.¹⁶

Vermehrte Deportationen aus anderen Ländern der Region. Auch andere Länder in der Region deportieren afghanische Flüchtlinge nach Afghanistan. So berichtet das Staatssekretariat für Migration (SEM) unter Berufung auf die türkischen Migrationsbehörden von mehr als 66'000 ausgeschafften Afghan*innen im Jahr 2022 und mehr als 15'000 im Jahr 2023.¹⁷ *The Diplomat* berichtet über Push-Backs entlang der östlichen Grenze der Türkei und von Deportationen von 49 afghanischen Personen aus Tadschikistan im Mai 2025.¹⁸ Gemäss UNO-Menschenrechtskommission (OHCHR) hat Tadschikistan im Zeitraum von Oktober 2024 bis Juli

¹¹ SFH, Iran: Deportation nach Afghanistan, 23. April 2024, S. 7-8.

¹² UNHCR, Iran-Afghanistan: Returns Emergency Response, 16. Juli 2025: <https://data.unhcr.org/en/documents/download/117571>.

¹³ Radio Free Europe / Radio Liberty (RFE/RL), UN Alarmed By Surge In Deportations Of Afghan Families From Iran, 4. Juni 2025.

¹⁴ Schweizer Fernsehen und Radio (SRF), Sie werden auf der Arbeit oder beim Einkaufen verhaftet, 15. Juli 2025: <https://www.srf.ch/news/international/irans-abschiebung-von-afghanen-sie-werden-auf-der-arbeit-oder-beim-einkaufen-verhaftet>.

¹⁵ Center for Human Rights in Iran, Iran Forcibly Deports Nearly 600,000 Afghan Migrants Amid Post-War Crackdown, 9. Juli 2025: <https://iranhumanrights.org/2025/07/iran-forcibly-deports-nearly-600000-afghan-migrants-amid-post-war-crackdown/>; SRF, Hunderttausende Afghanen werden aus dem Iran ausgeschafft, 10. Juli 2025: <https://www.srf.ch/news/international/iran-will-afghanen-loswerden-hunderttausende-afghanen-werden-aus-dem-iran-ausgeschafft>.

¹⁶ UNHCR, Post auf X, 4. Juli 2025.

¹⁷ Staatssekretariat für Migration (SEM), Focus Türkei, Rückführungen von Afghaninnen und Afghanen, 19. Januar 2024: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslander/europa-gus/tur/tur-rueckfuehrung-afg-d.pdf.download.pdf/tur-rueckfuehrung-afg-d.pdf>.

¹⁸ The Diplomat, Iran's Deportation Drive and the Growing Crisis of Forced Afghan Returns, 10. Juni 2025: <https://thediplomat.com/2025/06/irans-deportation-drive-and-the-growing-crisis-of-forced-afghan-returns/#:~:text=is%20a%20double,has%20compounded%20this%20vacuum%2C%20leaving>.

2025 fast 500 afghanische Personen, einschliesslich anerkannter Flüchtlinge und Asylsuchender nach Afghanistan zurückgeschafft.¹⁹

2.1.1. Deportationen unter unmenschlichen Bedingungen

Ausschaffung unter extremen klimatischen Bedingungen fordert Todesopfer. Mehrere Quellen berichten, dass afghanische Geflüchtete unter extremen klimatischen Bedingungen ausgeschafft oder zur Ausreise bewegt wurden: So mussten laut UNHCR viele afghanische Personen im Winter 2023/2024 Pakistan bei Minustemperaturen und ohne geeignete Kleidung verlassen²⁰, wobei ihnen laut *AP News* Erfrierungen und Atemwegserkrankungen drohten.²¹ Ende Juni 2025 berichtet die *Internationale Föderation der Rotkreuz und Rothalbmond Gesellschaften* (IFRC) hingegen von zehntausenden afghanischen Personen, die ohne Wasser, Essen oder Unterkunft bei Temperaturen über 40 Grad beim Islam Qala Grenzübergang an der iranisch-afghanischen Grenze ausharren müssen.²² *Zahra Nader von Zan Times* berichtet gegenüber SRF von Temperaturen bis 50 Grad am selben Grenzübergang anfangs Juli 2025, wo Menschen hungrig und dehydriert ankamen und teilweise ohnmächtig wurden. Afghanische Grenzbeamte hätten gegenüber ihrem Team bestätigt, dass einige Menschen während oder nach der Abschiebung an Hitze und Durst gestorben seien.²³ Auch die unabhängige englischsprachige Nachrichtenplattform *KabulNow* berichtet am 10. Juli 2025 von mindestens 13 Leichen von Personen in der Nähe von iranisch-afghanischen Grenzübergängen, die wahrscheinlich Opfer von Dehydrierung und extremen Temperaturen über 50 Grad geworden sind.²⁴

Inhaftierung, Gewaltanwendung, Erpressung und Schikanen durch iranische und pakistanische Behörden vor und während der Deportation. Mehrere Quellen berichten von der Misshandlung von Rückkehrer*innen unmittelbar vor oder während der Abschiebung. Das in den USA ansässige Online-Magazin *The Diplomat* berichtet unter Berufung auf Hilfsorganisationen, dass Afghan*innen während dem Prozess der Deportation aus Iran Misshandlungen und Erpressungen ausgesetzt sind, darunter Schläge, Beschlagnahme von Habseligkeiten und menschenunwürdige Transportbedingungen.²⁵ *Zahra Nader von Zan Times* berichtete gegenüber SRF von afghanischen Personen in Iran, die vor ihrer Abschiebung inhaftiert wurden und dabei Schlägen und Misshandlungen durch die iranischen Behörden ausgesetzt gewesen sind. So habe ein interviewter Rückkehrer erzählte, wie er Zeuge davon wurde, dass drei

¹⁹ United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (OHCHR), Afghanistan: Returns of Afghans creating multi-layered human rights crisis, 18. Juli 2025: <https://www.ohchr.org/en/press-briefing-notes/2025/07/afghanistan-returns-afghans-creating-multi-layered-human-rights-crisis#:~:text=UN%20High%20Commissioner%20for%20Human,or%20torture%20upon%20their%20return>.

²⁰ UNHCR, UNHCR concerned at adverse effects of Pakistan orders for undocumented foreigners to leave, 21. November 2023: <https://www.unhcr.org/us/news/briefing-notes/unhcr-concerned-adverse-effects-pakistan-orders-undocumented-foreigners-leave>

²¹ AP News, UN agency warns of Afghans dying in harsh winter if there's no proper shelter after leaving Pakistan, 10. Dezember 2023: <https://apnews.com/article/afghanistan-pakistan-migration-winter-6162300de958746cc11dc43e55167466>

²² The International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies (IFRC), IFRC calls for increased international support as Afghan population movement from Iran intensifies, 30. Juli 2025: <https://www.ifrc.org/press-release/ifrc-calls-increased-international-support-afghan-population-movement-iran>.

²³ SRF, Sie werden auf der Arbeit oder beim Einkaufen verhaftet, 15. Juli 2025.

²⁴ KabulNow, IOM: Over 264,000 Afghan Migrants Entered from Iran in Just Nine Days, 10. Juli 2025: <https://kabalnow.com/2025/07/iom-over-264000-afghan-migrants-entered-from-iran-in-just-nine-days/>.

²⁵ The Diplomat, Iran's Deportation Drive and the Growing Crisis of Forced Afghan Returns, 10. Juni 2025.

Männer in Haft derart geschlagen wurden, dass sie starben.²⁶ Auch die unabhängige Nachrichtenagentur *Pajhwok* berichtet von ungerechter Behandlung von Rückkehrenden und von der Erpressung von hohen Gebühren durch die iranische Polizei.²⁷ Von den pakistanischen Behörden sind ähnliche Vorgehensweise bekannt geworden. So haben sie afghanische Personen ohne Anklage inhaftiert, ihren Besitz beschlagnahmt, Ausweise und Dokumente vernichtet²⁸ und sie dazu gezwungen, Pakistan «mit fast nichts» ausser den Kleidern, die sie am Körper tragen, zu verlassen.²⁹ Einige unter Zwang aus Pakistan ausgeschaffte Personen berichteten gegenüber der *United Nations Assistance Mission in Afghanistan* (UNAMA) von Misshandlungen während der Ausschaffungshaft, darunter Ohrfeigen, Schläge mit Schlagstöcken und Kabeln. Laut UNAMA hat keine befragte Person angegeben, einem Screening-Verfahren unterzogen worden zu sein, um mögliche Risiken für sie in Afghanistan zu identifizieren.³⁰

Taliban sind überfordert mit der Aufnahme der Rückkehrenden. Die *Asylagentur der europäischen Union* (EUAA), *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* (ACCORD) und das SEM berichten unter Berufung auf verschiedene Quellen, dass die Taliban mit dem Beginn der grossflächigen Deportationen aus den Nachbarländern Mittel bereitstellten, um die Rückkehrenden mit Unterkünften, Lebensmitteln, medizinischer Versorgung, Bargeld, SIM-Karten und Transport zu ihren Zielorten zu unterstützen.³¹ Die *International Crisis Group* (ICG) schrieb bereits zu Beginn der intensivierten Rückführungspraxis im November 2023, dass die afghanischen Behörden bald nicht mehr in der Lage sein dürften, die Rückkehrenden aufzunehmen und zu versorgen, wenn täglich so viele Menschen an den Grenzen eintreffen.³² Im Juni 2025 berichtete das Online-Magazin *The Diplomat* denn auch von überfüllten Grenzprovinzen und überlasteten Hilfsorganisationen und dem Umstand, dass selbst grundlegende Hilfe wie Lebensmittel, Gesundheitsversorgung und Unterkünfte oft nicht verfügbar sind.³³

2.2. Rückkehr aus europäischen Ländern

²⁶ SRF, Sie werden auf der Arbeit oder beim Einkaufen verhaftet, 15. Juli 2025.

²⁷ Pajhwok Afghan News, Afghans returnees from Iran say mistreated, extorted, 9. Juni 2025: <https://pajhwok.com/2025/06/09/afghans-returnees-from-iran-say-mistreated-extorted/>.

²⁸ ICG, Pakistan's Mass Deportation of Afghans Poses Risks to Regional Stability, 13. November 2023., NZZ, Die Behörden zerstören Siedlungen und gehen von Haus zu Haus: Pakistan schickt Tausende Afghanen zurück, 6. November 2023.

²⁹ National Public Radio (NPR), Hard to imagine a worse time to deport Afghan refugees, human rights advocates say, 28. Juni 2025: <https://www.npr.org/sections/goats-and-soda/2025/06/28/g-s1-74742/afghan-refugees-afghanistan-deported-pakistan-iran>.

³⁰ UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, Juli 2025, S.14: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2127977/unama-human-rights-risks-and-returns-en.pdf>.

³¹ European Union Agency for Asylum (EUAA), Afghanistan Country Focus, November 2024, S.44: https://www.ecoi.net/en/file/local/2117560/2024_11_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Country_Focus.pdf.; Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Rückkehr nach bzw. zeitweisem Aufenthalt in Afghanistan, 21. Februar 2025: <https://www.ecoi.net/en/document/2123644.html>.; Staatssekretariat für Migration (SEM), Focus Afghanistan - Rückkehr aus dem Ausland, 14. Februar 2025, S.27-30: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslander/asien-nahost/afg/afg-rueckkehrer-d.pdf.download.pdf/afg-rueckkehrer-d.pdf>.

³² ICG, Pakistan's Mass Deportation of Afghans Poses Risks to Regional Stability, 13. November 2023.

³³ The Diplomat, Iran's Deportation Drive and the Growing Crisis of Forced Afghan Returns, 10. Juni 2025.

Erneut Rückführungen aus europäischen Ländern, UNO kritisiert und fordert Einstellung der zwangsweisen Rückführungen. Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 haben europäische Länder einschliesslich der Schweiz keine Wegweisungen nach Afghanistan mehr verfügt.³⁴ Ausnahmen bildeten dabei in jüngster Vergangenheit mehrere Ausschaffungen: So wurden straffällig gewordene Personen laut einem Bericht des schweizerischen Staatssekretariats für Migration (SEM) vom Februar 2025 aus Deutschland (August 2024), Schweden (März 2024), Belgien (Februar 2023), Frankreich (März 2023) und auch der Schweiz (Oktober 2024) nach Afghanistan zurückgeschafft. In Einzelfällen ist es auch zu freiwilligen Rückreisen gekommen.³⁵ Obwohl die Informationslage bezüglich der Behandlung von Rückkehrer*innen aus westlichen Ländern «lückenhaft» ist,³⁶ hat das SEM per Mitte April 2025 seine Asylpraxis geändert und erachtet die Wegweisung von jungen gesunden afghanischen Männern ohne Familie in der Schweiz, aber mit sozialem Netz in Afghanistan in gewissen Fällen als zumutbar.³⁷ Nachdem Deutschland am 18. Juli 2025 weitere 81 straffällig gewordene afghanische Personen nach Afghanistan zurückgeschafft hat, forderte Volker Türk, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die sofortige Einstellung der zwangsweisen Rückführungen afghanischer Geflüchteter. Rückführung von Menschen - selbst von straffällig gewordenen Personen - in ein Land, in dem ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, würden gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstossen.³⁸

3 Situation von Rückkehrer*innen

3.1. Behandlung durch die Taliban

Aufruf zur Rückkehr, Rückkehrkommission und willkürliche Umsetzung der Ankündigungen. Die *Asylagentur der Europäischen Union* (EUAA) berichtet im Dezember 2024 unter Berufung auf verschiedene Quellen, dass Vertreter der Taliban-Regierung Afghan*innen seit ihrer Machtübernahme im August 2021 dazu aufgerufen haben, in Afghanistan zu bleiben respektive nach Afghanistan zurückzukehren.³⁹ Dieser Aufruf wurde von Premierminister Akhund am 7. Juni 2025 bekräftigt, als er sich an Afghan*innen wandte, die auf eine Ausreise in die USA warteten. Laut dem pakistanischem Medienportal *The Express Tribune* hat er sie aufgefordert, nach Afghanistan zurückzukehren, und versicherte ihnen, dass sie auch dann geschützt würden, wenn sie mit den USA zusammengearbeitet hätten. Rückkehrende würden weder Misshandlungen noch Schwierigkeiten ausgesetzt sein, da Akhundzada, der geistliche Führer der Taliban allen Amnestie gewährt habe.⁴⁰ Mit Verweis auf verschiedene Zeitungsartikel schreibt die EUAA von der Einrichtung einer «Kommission für die Rückkehr und

³⁴ Radio Free Europe/Radio Liberty, France, Switzerland Latest European Countries To Suspend Deportations Of Afghans, 12. August 2021: <https://www.rferl.org/a/france-switzerland-suspend-afghan-deportations/31407656.html>.

³⁵ SEM, Focus Afghanistan - Rückkehr aus dem Ausland, 14. Februar 2025, S. 13-15.

³⁶ Ebenda, S.6.

³⁷ SEM, SEM passt Asylpraxis für Afghanistan an, 20. März 2025: news.admin.ch/de/nsb?id=104574.

³⁸ Al-Arabiya, UN calls for 'immediate halt' to Afghan deportations, 18. Juli 2025: <https://english.alarabiya.net/News/world/2025/07/18/un-calls-for-immediate-halt-to-afghan-deportations>.; siehe auch Deutschlandfunk, Abschiebeflug aus Deutschland in Kabul gelandet – Kritik von UNO-Menschenrechtsbüro, 19. Juli 2025: <https://www.deutschlandfunk.de/abschiebeflug-aus-deutschland-in-kabul-gelandet-kritik-von-uno-menschenrechtsbuero-102.html>.

³⁹ EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S.44.

⁴⁰ The Express Tribune, 'Return to your country,' Taliban tells Afghans amid US migration curbs, 7. Juni 2025: <https://tribune.com.pk/story/2549950/return-to-your-country-taliban-tells-afghans-amid-us-migration-curbs>.

Kommunikation mit ehemaligen afghanischen Beamten und politischen Persönlichkeiten» im Mai 2022, welche zurückkehrenden Regierungsbeamten Sicherheit gewähren soll.⁴¹ Zahlreiche Quellen berichten jedoch von einer Divergenz zwischen Diskurs und tatsächlichem Verhalten der Taliban sowie von willkürlicher Umsetzung von Dekreten: So sagte *Kontaktperson A*⁴² gegenüber der SFH, dass die Taliban «das eine sagen und das andere tun», weil es intern verschiedene Fraktionen und Ansichten gebe.⁴³ Kontaktperson E⁴⁴ erklärt weiter, dass es in Afghanistan «34 Provinzen und 34 Akhundzadas» gebe und meint damit, dass die Regelungen und Dekrete überall ein wenig anders umgesetzt werden, auch in Bezug auf Rückkehrende.⁴⁵ Dies stimmt mit den Angaben der EUAA überein, welche die Taliban-Regierung als «willkürlich und unberechenbar» beschreibt, bei der die Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen je nach Auslegung, lokaler Gegebenheiten und lokaler Interessensgruppen unterschiedlich ausfalle.⁴⁶

Gefährdung von Personen mit spezifischen Risikoprofilen trotz Aufruf zur Rückkehr und angekündigter Amnestie. Die *UNO-Menschenrechtskommission* (OHCHR), geht davon aus, dass insbesondere Personen mit Risikoprofilen,⁴⁷ so zum Beispiel Medienschaffende und Beamt*innen der Vorgängerregierungen besonders anfällig für Repressalien und Folter durch die Taliban-Behörden sind.⁴⁸ Die EUAA führt im Bericht vom November 2024 mehrere Quellen an, die unterschiedliche Angaben zur Situation von Rückkehrer*innen machen: Während ein *internationaler Analyst* gegenüber der EUAA sagte, dass die Taliban wenig Informationen über zurückkehrende Personen haben und ihnen gegenüber «nachsichtig» seien, meldet die in London ansässige Medienplattform *Afghanistan International* im Mai 2024, dass gewisse Rückkehrende Repressalien ausgesetzt gewesen seien, selbst wenn sie in Absprache mit der «Rückkehrkommission» zurückgekehrt sind. Nach Einschätzung von *Pashtana Durrani*, einer im Bericht zitierten *Menschenrechtsaktivistin* können Personen, die keine Probleme mit den Taliban haben, zurückkehren, während Rückkehrer*innen mit einem «high-profil» Probleme mit den Taliban riskieren würden. Ein vom *belgischen Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose* (CEDOCA) interviewter westlicher Sicherheitsexperte erklärte, dass Kontrollen der Passagier*innen am Flughafen Kabul sehr gründlich seien und dass die Behörden versuchten herauszufinden, wer ins Land einreist. Der *Sicherheitsexperte* und eine vertrauliche Quelle des *niederländischen Aussenministeriums* sprechen von Listen, anhand derer gesuchte Personen einschliesslich Mitarbeiter*innen der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte identifiziert werden könnten.⁴⁹

UNAMA-Bericht dokumentiert Fälle von Mord, Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen an Rückkehrer*innen. Die UNAMA hat für einen im Juli 2025 veröffentlichten Bericht 49 Afghan*innen interviewt, davon 11 Frauen, eine non-binäre Person und 37 Männer.

⁴¹ EUAA, Afghanistan Targeting of Individuals, August 2022, S.52: https://www.ecoi.net/en/file/local/2077428/2022_08_EUAA_COI_Report_Afghanistan_Targeting_of_individuals.pdf.

⁴² Kontaktperson A ist eine im Exil lebende Journalistin und Frauenrechtsaktivistin.

⁴³ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson A am 8. Juli 2025.

⁴⁴ Kontaktperson E ist ein Experte mit langjähriger Arbeitserfahrung in Afghanistan und arbeitet für eine NGO die unter anderem Rückkehrende unterstützt.

⁴⁵ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson E am 25. Juni 2025.

⁴⁶ EUAA, Country Guidance: Afghanistan; May 2024, Mai 2024, S. 120: https://www.ecoi.net/en/file/local/2109450/2024_CG_AFG_Final.pdf.

⁴⁷ Vgl. SFH, Factsheet Afghanistan, 20. März 2025, S.2: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Factsheets/250320_AFG_Factsheet_DE_Web.pdf.

⁴⁸ OHCHR, Afghanistan: Returns of Afghans creating multi-layered human rights crisis, 18. Juli 2025.

⁴⁹ EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S.44, 45.

Diese wurden gegen ihren Willen aus Pakistan, Iran, der Türkei (via Iran) und Spanien (via der Türkei) nach Afghanistan zurückgeführt und berichten von Drohungen, Festnahmen und Misshandlungen durch die Taliban-Behörden nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan. Eine ehemalige TV-Reporterin berichtet, dass sie aufgrund von Sicherheitsbedenken unter Hausarrest lebe. Ein ehemaliger Soldat einer Spezialeinheit berichtet von Drohungen im Zusammenhang mit seiner Arbeit für die Afghan National Defense and Security Forces (ANDSF), die ihn zum Untertauchen gezwungen haben. Nachdem ihm Taliban-Sicherheitskräfte bei einem Vorfall Ende 2023 ins Bein geschossen hatten, flüchtete er in den Iran. Seine Frau, eine ehemalige Mitarbeiterin des Ministeriums für Frauenangelegenheiten würde sogar von den eigenen Verwandten mit Argwohn betrachtet, ständig verfolgt und schikaniert, sodass sie sich nicht mehr sicher fühle, auf die Strasse zu gehen, berichtete er. Ein ehemaliger Regierungsbeamter, der Ende 2023 zurückgekehrt war, berichtete, dass er zwei Monate nach seiner Rückkehr von einem Taliban-Beamten festgenommen wurde. Dieser stamme aus derselben Provinz wie der Mann und habe bereits während der Zeit der Republik Drohungen gegen ihn ausgesprochen. Der Mann berichtete, er sei auf dem Weg zum Lebensmittelgeschäft festgenommen und zwei Nächte lang in einem Haus festgehalten worden, wo er schwer gefoltert worden sei, unter anderem mit Schlägen mit Stöcken, Kabeln und Holz sowie Waterboarding. Ihm wurden die Haare abgeschnitten und er wurde einer Scheinhinrichtung unterzogen. Dabei sei ihm ein Bein gebrochen worden. Ein ehemaliger Offizier der afghanischen Nationalarmee wurde Ende 2023 wenige Tage nach seiner Rückkehr in sein Dorf von den Taliban festgenommen und während einer Woche festgehalten, mit Kabeln geschlagen und mit Fäusten traktiert. Durch die Folter erlitt er einen Beinbruch. Nach Vermittlung durch Stammesälteste wurde er freigelassen und lebt nun im Untergrund. Eine non-binäre Person berichtete gegenüber UNAMA, dass sie in einer Zelle inhaftiert und geschlagen und schlussendlich gezwungen wurde, eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie verspricht, dass sie künftig «ein Mann» sein werde. Neben den Interviews hat die UNAMA auch Fälle dokumentiert, in denen Personen nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan getötet wurden. So wurde beispielsweise am 19. August 2024 in der Provinz Paktika ein ehemaliger afghanischer Polizeibeamter von der de facto GDI in ihr Büro vorgeladen. Am nächsten Morgen wurde seine Leiche vor seinem Haus gefunden. Er war kurz vor dem Vorfall aus dem Iran zurückgekehrt. Am 10. Dezember 2024 wurden in der Provinz Takhar ein ehemaliger Beamter der Nationalen Sicherheitsdirektion (NDS) und seine Frau in ihrem Haus erschossen, angeblich von Verwandten einer Person, die vor der Machtübernahme der Taliban durch den ehemaligen NDS-Beamten getötet worden war.⁵⁰

«Verwestlichte» Personen erregen Verdacht bei den Taliban. Die *Länderanalyse des Österreichischen Roten Kreuz (ACCORD)* schreibt in seiner Anfragebeantwortung vom Februar 2025 unter Berufung auf *Landinfo*, *Afghan-Canadian Civil Society Forum (ACSFO)* und die EUAA, dass Auslandsaufenthalte, Äusserlichkeiten wie Kleidung, Frisur, Bartlänge und Verschleierung, Ansichten zu Frauenrechten oder Einstellungen zum Alkoholkonsum oder dem Verzehr von Schweinefleisch, westliche Ausbildung, Arbeit bei einer westlichen Organisation oder Kenntnisse der englischen Sprache von den Taliban als Indikator für «Verbindungen zum Feind» verstanden werden oder als Hinweis gelesen werden, dass die Person kein*e

⁵⁰ UNAMA, No safe haven: Human rights risks faced by persons involuntarily returned to Afghanistan, Juli 2025, S. 5, 15-18.

gute*r Muslim*in sei.⁵¹ Der international anerkannte *Afghanistan-Experte Thomas Ruttig* ordnete «verwestlichte» Personen an der juristischen Fachtagung der SFH am 1. April 2025 in Bern den sogenannten «Verdachtsgruppen» zu.⁵² Dazu zählt er unter anderem ethnische Minderheiten, Journalist*innen und NGO-Mitarbeiter*innen, welche als westlich beeinflusst gelten und deshalb von den Taliban verdächtigt werden, sich vom Islam entfernt zu haben. Sie würden im Falle einer Rückkehr nicht notwendigerweise direkt ins Gefängnis kommen, sondern würden von den Taliban irgendwo festgehalten, damit diese herausfinden können, wer sie sind. Es sei auch wahrscheinlich, dass sie aufgefordert werden, ihr Telefon zu entsperren und wenn sie sich weigerten, würden die Taliban bestimmt «nicht locker lassen». Dies gelte nicht ausschliesslich für junge Männer, sondern allgemein für Rückkehrer*innen.⁵³ Nach Einschätzung von *Kontaktperson B* ist es möglich, dass die Taliban Rückkehrer*innen aus nicht-muslimischen Ländern, wie beispielsweise europäische Staaten aufgrund ihrer vermeintlich westlichen Werten mit grösserem Misstrauen betrachten. Je nach Verhalten würden sie die Person auf ihre «schwarze Liste» setzen und ihr beispielsweise die Registrierung eines Geschäftes verweigern.⁵⁴ Auch *Kontaktperson C*⁵⁵ geht von einem grösseren Misstrauen gegenüber Personen aus, die aus dem Westen zurückkehren, insbesondere wenn sie als Beamt*innen, Politiker*innen oder im Sicherheitsapparat in der Vorgängerregierung tätig waren. Diese würden verdächtigt, westliche Werte zu unterstützen oder in Anti-Taliban-Aktivitäten involviert zu sein.⁵⁶ ACCORD schreibt unter Berufung auf *Landinfo*, dass die Behandlung «verwestlichter» Personen vom Profil der Person, ihrem Netzwerk und ihrem Wohnort innerhalb von Afghanistan abhängen.⁵⁷

Angehörige ethnischer Minderheiten werden bei Rückkehr teilweise intensiv befragt.

Die im ACCORD-Bericht erwähnten Quellen machen teilweise unterschiedliche Aussagen zur Situation von ethnischen Minderheiten bei der Rückkehr: Gemäss einer im Bericht erwähnten Publikation des *UNO-Sonderberichterstatters* vom Februar 2024 seien unter den Rückkehrer*innen aus Pakistan gerade ethnische Minderheiten besonders von Verfolgung bedroht. Laut dem Bericht des *niederländischen Aussenministeriums* ist nicht klar, ob die ethnische Zugehörigkeit beeinflusse, ob jemand bei der Rückkehr Schwierigkeiten bekomme oder nicht. Das *niederländische Aussenministerium* geht wie die EUAA und der von ACCORD befragte Experte Rafiey davon aus, dass Angehörige der ethnischen Minderheiten der Hazara, Tadschik*innen und Usbek*innen unter der Taliban Regierung allgemein grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt seien, welche aber mehr mit ihrem ethnischen Hintergrund als mit der Rückkehrersituation an und für sich zusammenhänge.⁵⁸

⁵¹ ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Rückkehr nach bzw. zeitweisem Aufenthalt in Afghanistan, 21. Februar 2025., siehe auch SFH, Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von «Verwestlichung», 26. März 2021, S. 5-6: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210326_AFG_Verwestlichung.pdf.

⁵² Ruttig unterscheidet an der Fachtagung zwischen «systematisch verfolgten Gruppen» (Personen, die sich aktiv politisch oder bewaffnet gegen die Taliban stellen) und «Verdachtsgruppen».

⁵³ Thomas Ruttig in seinem Vortrag an der juristische Fachtagung der SFH am 1. April 2025.

⁵⁴ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B vom 13. Juni 2025.

⁵⁵ Kontaktperson C war früher bei der nationalen zivilgesellschaftlichen Organisation Afghanistan Educational and Health Development Aid Organization (AEHDA) tätig.

⁵⁶ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson C an die SFH am 11. Juni 2025.

⁵⁷ ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Rückkehr nach bzw. zeitweisem Aufenthalt in Afghanistan, 21. Februar 2025.

⁵⁸ Ebenda.

Festnahme von Personen, die Taliban im Ausland kritisiert haben. Die von der SFH befragten Kontaktpersonen haben unabhängig voneinander berichtet, dass Personen, die die Taliban im Ausland kritisieren, bei ihrer Rückkehr einem erhöhten Risiko von Inhaftierung und Repressionen laufen. Kontaktperson E sagte gegenüber der SFH, dass der Geheimdienst der Taliban (GDI) «smarter ist als wir denken» und die Taliban durchaus fähig seien, Social Media bis zu einem gewissen Punkt zu überwachen.⁵⁹ Laut *Kontaktperson D*⁶⁰ müssen Rückkehrer*innen, welche die Taliban in den sozialen Medien, in Interviews oder in Vorlesungen an der Universität kritisiert haben oder im Ausland einen Protest gegen die Taliban organisiert oder daran teilgenommen haben, bei ihrer Rückkehr mit menschenrechtsverletzender Behandlung von Seiten der Taliban rechnen – vorausgesetzt, sie haben eine Followerschaft oder sonstige Sichtbarkeit. In diesem Zusammenhang erwähnt die *Kontaktperson* den Fall des religiösen Gelehrten Bashir Ahmad Hanafi, welcher den Taliban-Führer in einem Interview kritisiert und sich für die Bildung von Mädchen ausgesprochen hat. Auf Facebook habe er zudem angekündigt, in der Provinz Helmand eine separate religiöse Madrassa für Mädchen zu eröffnen. Hanafi wurde einen Tag nach seiner Rückkehr aus Ägypten, wo er an der Al-Azhar Universität studiert, von der GDI festgenommen und von einem Taliban-Gericht zu acht Monaten Haft verurteilt. Wegen «Beeinflussung der öffentlichen Meinung und Aufwiegelung» gegen die Taliban-Regierung wurde gegen ihn eine Ausreisesperre von mindestens zwei Jahren verhängt.⁶¹ Die EUAA berichtet, dass der Aktivist Matiullah Wesa bei seiner Rückkehr aus Brüssel, wo er sich mit Diplomaten*innen und EU-Beamten*innen getroffen hat, während sieben Monaten inhaftiert wurde. Zwei afghanische Personen in Deutschland, welche die Taliban online kritisiert haben, wurden laut der EUAA unter Druck gesetzt nach Afghanistan zurückzukommen, nachdem ihre Häuser in Afghanistan durchsucht und Familienmitglieder festgenommen wurden.⁶²

Inhaftierung von straffällig gewordenen Rückkehrenden, erneute Bestrafung nach islamischem Recht möglich. EUAA berichtet unter Berufung auf einen Bericht von *Der Spiegel*, dass die 28 Straftäter, die im August 2024 von Deutschland nach Afghanistan ausgeschafft wurden, bei ihrer Ankunft festgenommen wurden. Die meisten von ihnen wurden nach ungefähr einer Woche wieder freigelassen, während eine Handvoll von ihnen in einer Art Hausarrest von den Taliban-Sicherheitskräften befragt wurden. Die Freigelassenen wurden ihren Familien übergeben, nachdem diese den Behörden versichert haben, dass die Rückkehrenden keine weiteren Straftaten mehr begehen würden.⁶³ *Kontaktperson D* geht davon aus, dass die Taliban nur von im Ausland begangenen Straftaten wissen, wenn sie vom abschiebenden Staat darüber informiert werden.⁶⁴ *Kontaktperson A* nimmt an, dass die Taliban die straffällig gewordenen vor ein Sharia-Gericht bringen, wenn der Tatbestand im islamischen Recht ebenfalls als Verbrechen angesehen wird.⁶⁵ In einer Reportage des deutschen TV-Senders *Welt* sagte ein Taliban-Sprecher, dass sich die Taliban über die Art der Straftaten, die Rückkehrende im Ausland begangen haben, informieren würden, sie vor ein Gericht stellen und

⁵⁹ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson E am 25. Juni 2025.

⁶⁰ Kontaktperson D ist eine in der Akademie und im Journalismus tätige Person mit Expertenwissen zu Afghanistan.

⁶¹ Schriftliche Auskunft der Kontaktperson D an die SFH am 2. Juni 2025.; für Informationen zum Fall Hanafi siehe Medienberichte von [Etilaatroz](#) vom 13. Mai 2025, [BBC](#) vom 2. Juni 2025, [Afghanistan International](#) vom 21. Juni

⁶² EUAA, Afghanistan Country Focus, November 2024, S.45.

⁶³ Ebenda, S.44-45.

⁶⁴ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson D an die SFH am 2. Juni 2025.

⁶⁵ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson A am 8. Juli 2025.

möglicherweise zu einer Gefängnisstrafe verurteilen würden.⁶⁶ Bezüglich Personen, die im Iran und/oder in Pakistan Straftaten begangen haben, schreibt CEDOCA, dass ihre Behandlung von der Art der Straftat und dem Interesse der Taliban an den jeweiligen Personen abhängt. Unter Berufung auf einen Sicherheitsexperten seien aus dem Iran abgeschobene Häftlinge, die ihre Strafe noch nicht verbüsst hatten, zuerst inhaftiert und später freigelassen worden.⁶⁷

Verfolgung kann auch zeitlich verzögert und erst am Zielort stattfinden. Kontaktperson B⁶⁸ sagte in einem Telefon-Interview mit der SFH am 13. Juni 2025, dass Rückkehrende aufgrund ihres spezifischen Profils, also beispielsweise aufgrund ihrer Verbindungen zur Vorgängerregierung ins Visier der Taliban kommen können. Sie betont, dass die Verfolgung nicht notwendigerweise direkt nach der Ankunft stattfindet, sondern dass die Taliban zuerst Informationen über sie sammeln und erst später «Massnahmen ergreifen» würden.⁶⁹ Laut dem *Afghanistan-Experte Thomas Ruttig* ist es schwierig zu sagen, was abgeschobene Personen in Afghanistan erwartet, da sie «hinter unseren Sicht-Horizont abgeschoben» werden. Entscheidend ist ihm zufolge nicht, was beim Empfang der Abgeschobenen passiert, sondern «danach, wenn überhaupt niemand mehr hinsieht».⁷⁰

3.2. Gesellschaftliche Stigmatisierung von Rückkehrenden

Unfreiwilligen Rückkehrenden aus westlichen Ländern wird mit Skepsis und Verachtung begegnet. Die SFH hat in einem Bericht vom März 2021 über die Rückkehrgefährdung aufgrund von «Verwestlichung» berichtet und dabei die starke Stigmatisierung von Rückkehrenden hervorgehoben.⁷¹ *Dr. Liza Schuster, Dozentin für Soziologie an der City University London* hat zwischen 2011 und 2021 Feldarbeit in Afghanistan gemacht und dabei die Konsequenzen von Deportationen untersucht. An einer vom *Danish Refugee Council (DRC)* organisierten Konferenz im November 2022 unterstrich auch sie das enorme Stigma, mit dem unfreiwillige Rückkehrende belastet sind. Dies hänge unter anderem damit zusammen, dass die Ausreise in ein westliches Land in der Regel von der ganzen Familie finanziert wurde und eine Abschiebung aus Europa somit mit hohen Kosten für die Einzelperson und die ganze Familie verbunden ist. Auch werde implizit angenommen, dass die Person deportiert worden ist, weil sie eine Straftat begangen hat. Teilweise würde die Community auch denken, dass es sich bei diesen Personen um Verräter oder Spione handelt.⁷²

⁶⁶ Welt, Abschiebe-Deal was die Taliban von Deutschland fordern, 10. Juli 2025: <https://www.welt.de/politik/deutschland/video256382506/welt-spezial-abschiebe-deal-was-die-taliban-von-deutschland-fordern.html>.

⁶⁷ CGRS-CEDOCA – Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (Belgium), COI unit: Afghanistan: Migration movements of Afghans since the Taliban takeover of power, 14. Dezember 2023, S.23: https://www.cgrs.be/sites/default/files/rapporten/coi_focus_afghanistan_migration_movements_of_afghans_since_the_taliban_takeover_of_power_20231214.pdf.

⁶⁸ Kontaktperson B ist Direktor einer afghanischen humanitären Organisation.

⁶⁹ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025.

⁷⁰ Afghanistan Zhaghdablaï, Menschenrechte gelten auch für Leute, die [einem/r] unsympathisch sind, 27. Juli 2025: <https://thrutrig.wordpress.com/2025/07/27/menschenrechte-gelten-auch-fur-leute-die-einem-r-unsympathisch-sind/>.

⁷¹ SFH, Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von «Verwestlichung», 26. März 2021.

⁷² Danish Refugee Council (DRC), Afghanistan conference – The Human Rights Situation after August 2021, 28. November 2022, S.39: <https://asyl.drc.ngo/media/13vhsflb/drc-afghanistan-conference-report-28nov2022.pdf>.

Rückkehrende stehen im Verdacht, sich von der afghanischen Kultur und dem Islam entfernt zu haben. Oft geht die Familie oder die Community davon aus, dass Rückkehrende westliche Werte angenommen haben oder einen westlichen Lebensstil geführt haben und sich so von der afghanischen Kultur und dem Islam entfernt hätten. Dabei wird diskutiert, ob sich die betreffende Person im Ausland «verwestlichte» Verhaltensweisen zu Schulden habe kommen lassen, so zum Beispiel Apostasie, Vernachlässigung der religiösen Pflichten, ausser-eheliche sexuelle Beziehungen oder Alkoholkonsum.⁷³

Soziale Isolation und psychische Probleme von Rückkehrenden. *Kontaktperson B* sagt gegenüber der SFH, dass von jungen Männern erwartet wird, eine Familie von 25 bis 30 Personen ernähren zu können. Wenn diese nun mittellos nach Afghanistan zurückgeschafft werden, sei das «sehr unwürdig» für die Betroffenen, da sie von der Familie als Versager wahrgenommen werden, die es nicht einmal im reichen Westen «zu etwas gebracht haben». Dies könne zu sozialer (Selbst-)Isolation der Rückkehrenden führen und gravierende Folgen haben für deren psychische Gesundheit, einschliesslich suizidaler Gedanken.⁷⁴

4 Wirtschaftliche und humanitäre Situation

Anhaltende Wirtschaftskrise bringt Haushalte in Schwierigkeiten. Diverse Quellen berichten davon, dass Rückkehrende nach Afghanistan in eine Situation wirtschaftlicher und humanitärer Not zurückkehren.⁷⁵ Nach der Machtübernahme der Taliban erlitt die afghanische Wirtschaft aufgrund der internationalen Sanktionen, dem Einfrieren der Vermögenswerte und des abrupten Unterbruchs der internationalen Hilfe einen beispiellosen Zusammenbruch. Das Bruttoinlandprodukt ging um fast 30 Prozent zurück und der Afghani, die Landeswährung verlor die Hälfte seines Wertes.⁷⁶ Seit dem Jahr 2023 ist eine gewisse wirtschaftliche Stabilisierung auf tiefem Niveau zu beobachten, wie unter anderem das SEM in seinem Bericht vom Dezember 2024 festhält.⁷⁷ *Kontaktperson E* gibt gegenüber der SFH zu bedenken, dass das leicht gestiegene Bruttoinlandprodukt angesichts des Bevölkerungswachstums, das momentan vor allem durch die hohe Zahl der Rückkehrenden angetrieben wird, relativiert werden muss.⁷⁸ Das *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* (UNDP) zeichnet in seinem Bericht vom April 2025 ebenfalls ein ernüchterndes Bild der afghanischen Wirtschaft, welche

⁷³ Ebenda, S.41.

⁷⁴ Telefon-Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025.

⁷⁵ HRW, Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, 19. März 2025.; NPR, Hard to imagine a worse time to deport Afghan refugees, human rights advocates say, 28. Juni 2025; The Diplomat, No Safe Return: The Case Against Deporting Afghan Refugees, 30. Juni 2025: <https://thediplomat.com/2025/06/no-safe-return-the-case-against-deporting-afghan-refugees/>.; United Nations Development Programme (UNDP), Afghanistan Socio-Economic Review, April 2025: https://www.undp.org/sites/g/files/zskgke326/files/2025-05/undp-afg_so_review-2025-screen.pdf.

⁷⁶ UNDP, Afghanistan: Socio-Economic Outlook 2021-2022: <https://www.undp.org/sites/g/files/zskgke326/files/migration/af/UNDP-AFG-Afghanistan-Socio-Economic-Outlook-2021-2022.pdf>.; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Afghanistan, Juli 2024: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2024/laenderreport-72-Afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=5.; United States Institute of Peace (USIP), One Year Later, Taliban Unable to Reverse Afghanistan's Economic Decline, 8. August 2022: <https://www.usip.org/publications/2022/08/one-year-later-taliban-unable-reverse-afghanistans-economic-decline>.; Staatssekretariat für Migration (SEM), Fokus Afghanistan: Sozioökonomische Lage, 11. Dezember 2024: https://coi.euaa.europa.eu/administration/switzerland/PLib/Notiz_Afghanistan_Soziooekonomischede_Lage_11122024.pdf.

⁷⁷ SEM, Fokus Afghanistan: Sozioökonomische Lage, 11. Dezember 2024.

⁷⁸ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson E am 25. Juni 2025.

trotz 2,7 Prozent Wirtschaftswachstum tiefgreifenden Herausforderungen gegenüberstehe. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Existenzsicherung hätten sich 2024 verschärft, wobei es Unterschiede zwischen den Regionen, städtischen und ländlichen Gebieten und verschiedenen Gruppen gebe. Gemäss UNDP waren Frauen, Binnenvertriebene und Rückkehrende am stärksten von diesen Problemen betroffen.⁷⁹ Die Plattform *Humanitarian Action* schreibt denn auch, dass die wirtschaftlichen Probleme afghanische Haushalte, insbesondere diejenigen mit weiblichem Haushaltsvorstand in eine prekäre Lage gebracht haben. Kürzlich zurückgekehrte Personen und längerfristig Vertriebene seien mit 50 beziehungsweise 43 Prozent stärker von nicht nachhaltigen Einkommensquellen abhängig als der nationale Durchschnitt von 33 Prozent.⁸⁰

Armut und Hunger, mangelhafte Gesundheitsversorgung. Afghanistan ist gemäss UNO nach wie vor eines der komplexesten humanitären Gebiete der Welt – ein fragiler Staat in einer Nachkonfliktsituation, der mit mehreren Krisen gleichzeitig zu kämpfen hat: Klimawandel, Massenvertreibung und tief verwurzelte Armut. Seit Jahrzehnten ist das Land gleichzeitig Herkunfts-, Transit- und Zufluchtsland. Das Land erlebt derzeit eine der schlimmsten humanitären Krisen weltweit. Momentan sind 22,9 Millionen Afghan*innen auf humanitäre Hilfe angewiesen⁸¹ und 14,8 Millionen leiden unter akutem Hunger. Darüber hinaus steht das Gesundheitssystem vor dem Kollaps und 14 Millionen Menschen haben nur eingeschränkten Zugang zu grundlegenden Gesundheitsleistungen, einschliesslich Medikamenten.⁸² Trotz grosser Not der Bevölkerung ist der humanitäre Hilfsplan der Vereinten Nationen zu nur 13 Prozent finanziert. Unterdessen warnte die Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass aufgrund von Finanzierungsengpässen 80 Prozent ihrer Gesundheitsdienste geschlossen werden müssten, wodurch Millionen Menschen keinen Zugang zu lebenswichtiger medizinischer Versorgung hätten.⁸³

4.1. Auswirkungen der Rückkehrer*innen auf die Wirtschaft

Grosse Anzahl von Rückkehrenden üben Druck auf bereits fragiles System aus. Die Vereinten Nationen berichten, dass die massiven Rückkehrbewegungen aus Iran und Pakistan die in Afghanistan verfügbaren Ressourcen bei weitem übersteigen. Die meisten Rückkehrenden kommen ohne Vermögen, mit eingeschränktem Zugang zu Dienstleistungen und ohne Aussicht auf Arbeit an, was das Risiko weiterer Instabilität erhöhe.⁸⁴ Auch UNHCR berichtet in einem Bericht vom Juli 2025, dass die Millionen von Rückkehrenden die ohnehin schon überlasteten Ressourcen und Dienste Afghanistans zusätzlich belastet und die Wiedereingliederungsbemühungen behindert, was zu Risiken einer sekundären und erneuten Vertreibung, einschliesslich zyklischer Rückwanderungsbewegungen nach Pakistan und Iran,

⁷⁹ UNDP, Afghanistan Socio-Economic Review, April 2025.

⁸⁰ Humanitarian Action, Afghanistan, 7. Januar 2025: <https://humanitarianaction.info/plan/1263/document/humanitarian-needs-and-response-plan-afghanistan-2025/article/crisis-overview-0>.

⁸¹ United Nations Afghanistan, International Community must act now: 1 Million Returning Afghans in 2025: <https://afghanistan.un.org/en/296987-international-community-must-act-now-1-million-returning-afghans-2025>; Security Council, Afghanistan: Quarterly Meeting, 7. März 2025: <https://www.securitycouncilreport.org/whatsinblue/2025/03/afghanistan-quarterly-meeting-2.php>.

⁸² HRW, Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend, 19. März 2025.

⁸³ United Nations (UN), Afghanistan: Security Council renews UN mission as WHO warns of health catastrophe, 17. März 2025: <https://www.ungeneva.org/en/news-media/news/2025/03/104439/afghanistan-security-council-renews-un-mission-who-warns-health>.

⁸⁴ UN Afghanistan, International Community must act now: 1 Million Returning Afghans in 2025: <https://afghanistan.un.org/en/296987-international-community-must-act-now-1-million-returning-afghans-2025>;

geführt habe.⁸⁵ Gemäss *Kontaktperson B* drehe sich für Rückkehrende alles um wirtschaftliche Chancen, aber der Kuchen werde nicht grösser und die Millionen von Rückkehrenden belasteten das wirtschaftliche System enorm.⁸⁶

Wegfall von USAID verschlimmert Notsituation. Ein weiterer Faktor, welcher die wirtschaftliche und humanitäre Notsituation verschlimmert, ist die Einstellung der amerikanischen Entwicklungsbehörde USAID durch die Administration von Präsident Trump. Im Jahr 2024 machte die US-Hilfe laut UNOCHA fast die Hälfte der gesamten humanitären Hilfe für Afghanistan aus. In der Folge mussten Dutzende von NGOs, die von US-Finanzmitteln abhängig waren, ihre Aktivitäten einstellen oder erheblich reduzieren. Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Hilfe für Binnenvertriebene, Minenräumung und Unterstützung für Frauen und Kinder wurden ausgesetzt oder eingestellt. Tausende von NGO-Mitarbeiter*innen verloren ihren Arbeitsplatz, was in einem ohnehin schon sehr fragilen wirtschaftlichen Umfeld dramatische Folgen für ihre Familien hatte.⁸⁷ Auch die ACAPS analysiert in einem Bericht vom April 2025 die plötzliche und einschneidende Einfrierung der US-Hilfe. Obwohl die langfristigen Auswirkungen der Mittelkürzungen noch nicht absehbar sind, sei davon auszugehen, dass die humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung steigen und der Zugang zu lebenswichtigen Dienstleistungen eingeschränkt werde.⁸⁸ Unter Berufung auf den UNO-Bevölkerungsfonds (UNFPA) berichtet die afghanische Nachrichtenagentur *Ariana News*, dass die Kürzungen der US-Finanzhilfen dazu führen könnten, dass bis zu neun Millionen Frauen in Afghanistan keinen Zugang zu lebenswichtigen Gesundheitsdiensten für Mütter mehr haben und so die Fortschritte im Bereich der reproduktiven Gesundheit zunichte gemacht würden.⁸⁹

UNHCR kürzt Unterstützung für Rückkehrende aufgrund von Finanzengpässen. Weil Afghanistan eindeutig nicht auf die Aufnahme von Millionen von Rückkehrenden vorbereitet war, hat das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen zusammen mit anderen UN-Organisationen und der internationalen Gemeinschaft den Grossteil der Unterstützung von Rückkehrenden bereitgestellt. Im Mai meldete das UNHCR jedoch, dass es wegen seiner besorgniserregenden finanziellen Lage die Unterstützung in Afghanistan reduzieren müsse. So würden beispielsweise die Bargeldzahlungen für Rückkehrende an der Grenze um das Siebenfache gekürzt. Durch die Mittelkürzungen könne das Hilfswerk nur Überlebenshilfe anbieten, jedoch keinen Beitrag dazu leisten, dass die Menschen ihr Leben wieder aufbauen können.⁹⁰

Auslandsüberweisungen fehlen Haushalten und Wirtschaft. *Kontaktperson B* berichtet gegenüber der SFH, dass viele Familien Geldsendungen von Angehörigen im Ausland bekommen. Diese seien wichtig für die Haushalte und die Gesamtwirtschaft gewesen. Durch die erzwungene Rückkehr von Millionen von Afghan*innen falle jetzt auch ein Teil dieser

⁸⁵ UNHCR, Iran-Afghanistan Returns Emergency Response, 16. Juli 2025.

⁸⁶ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025.

⁸⁷ UNOCHA, Afghanistan: Impact of US Funding Suspension on the Humanitarian Response, 19. Mai 2025: <https://www.unocha.org/publications/report/afghanistan/afghanistan-impact-us-funding-suspension-humanitarian-response-19-may-2025>.

⁸⁸ ACAPS, Afghanistan: Implications of the US foreign aid cuts on the humanitarian response, 1. April 2025: https://www.acaps.org/fileadmin/Data_Product/Main_media/20250401_ACAPS_Thematic_report_Afghanistan_Implications_of_the_US_foreign_aid_cuts_on_humanitarian_response.pdf.

⁸⁹ Ariana News, Latest News: Nine million Afghan women at risk of losing maternal health and wider services, warns UNFPA, 24. Juli 2025: <https://www.ariananews.af/nine-million-afghan-women-at-risk-of-losing-maternal-health-and-wider-services-warns-unfpa/>.

⁹⁰ UNHCR, Mass returns push Afghanistan to brink as aid dwindles, 20. Mai 2025: <https://www.unhcr.org/news/briefing-notes/unhcr-mass-returns-push-afghanistan-brink-aid-dwindles>.

Zahlungen weg.⁹¹ Das deutsche *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* (BAMF) schreibt gestützt auf einen Bericht von ACAPS vom Juli 2023, dass Geldsendungen aus dem Ausland neben der internationalen Hilfe einen wichtigen Beitrag zur afghanischen Wirtschaft leisten. Rund 10 Prozent der Haushalte würden Geldsendungen von Familienangehörigen und Freund*innen im Ausland bekommen. Unter Berufung auf einen Bericht des *Afghan Analyst Network* schreibt das BAMF, dass insbesondere Arbeitsmigration nach Iran, Pakistan oder in die Golfstaaten hohe private Geldsendungen generiert hätten. Diese gingen mit den massenhaften Ausweisungen aus Iran und Pakistan jedoch zurück, was sich auf die Kaufkraft vieler Haushalte auswirke.⁹²

4.2. Herausforderungen für Rückkehrende

Rückkehrende sind oft armutsbetroffen und auf humanitäre Hilfe angewiesen. Gemäss Angaben der *Kontaktpersonen B und F*⁹³ handelt es sich bei vielen Rückkehrenden aus den Nachbarländern um ungelernete Arbeitskräfte, einkommensschwache Familien und Bauern und Bäuerinnen. Sie kehrten ohne Obdach, Arbeit und Besitz zurück und hätten nur begrenzten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und humanitärer Hilfe.⁹⁴ ICG berichtet, dass Pakistan den Abgeschobenen nicht erlaubt hätten, grössere Geldbeträge, Vieh oder anderes Eigentum mitzunehmen und dass somit fast alle in Armut gestürzt wurden. Rückkehrer*innen haben gegenüber ICG berichtet, dass sie ihre Immobilien und Viehbestände weit unter dem Marktwert verkaufen mussten, da sie in Eile aufbrechen mussten, nachdem sie jahrzehntelang in Pakistan gelebt hatten.⁹⁵ Rückkehrende ohne Besitz in Afghanistan und ohne stabiles Einkommen seien mit extremen Herausforderungen bei der Wiedereingliederung konfrontiert und stark abhängig von humanitärer Hilfe vom UNHCR, schreibt *Kontaktperson D* an die SFH.⁹⁶

Mehr Menschen konkurrieren um eine begrenzte Anzahl von Arbeitsplätzen. ICG schreibt im November 2023, dass die durch Sanktionen und Bankbeschränkungen gelähmte und von Naturkatastrophen gebeutelte afghanische Wirtschaft nicht genügend Arbeitsplätze für die rund 500'000 Menschen schaffen könne, die jedes Jahr neu auf den Arbeitsmarkt kommen. Es sei schwer vorstellbar, wie Hunderttausende Rückkehrende eine Beschäftigung finden sollen, zumal viele von ihnen seit Jahren, wenn nicht sogar Jahrzehnten aus Afghanistan weg sind. Viele Rückkehrende würden in diesen und anderen Belangen Schwierigkeiten haben, da ihnen nach dem Grenzübertritt soziale Netzwerke fehlen.⁹⁷ Gemäss *Kontaktperson B* verfügen viele Rückkehrende über wenig oder gar keine Bildung, was die berufliche Reintegration noch zusätzlich erschwere.⁹⁸ Der afghanische Nachrichtenkanal *Tolo News* berichtet am

⁹¹ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025.

⁹² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Länderreport Afghanistan: wirtschaftliche und humanitäre Lage, Juli 2024, S.7: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laender-reporte/2024/laenderreport-72-Afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

⁹³ Kontaktperson F ist afghanischer Herkunft und arbeitet für eine afghanische NGO.

⁹⁴ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025, schriftliche Auskunft der Kontaktperson F an die SFH am 15. Juni 2025.

⁹⁵ ICG, Pakistan's Mass Deportation of Afghans Poses Risks to Regional Stability, 13. November 2023.

⁹⁶ Schriftliche Auskunft der Kontaktperson B an die SFH am 2. Juni 2025.

⁹⁷ ICG, Pakistan's Mass Deportation of Afghans Poses Risks to Regional Stability, 13. November 2023.

⁹⁸ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025.

29. Juli 2025, dass angesichts der hohen Arbeitslosigkeit Hunderte in ein neu eröffnetes Registrierungscenter in Kabul strömten, um sich für einen Arbeitsplatz in Katar zu bewerben.⁹⁹

Berichte über ungleichen Zugang zu Unterstützung und Hilfsgütern. Gemäss *Kontaktperson G*¹⁰⁰ gibt es Berichte darüber, dass humanitäre Hilfe nicht inklusiv an alle Rückkehrende verteilt wird. In diesem Zusammenhang seien insbesondere Frauen, Angehörige der LGBTQI+-Community sowie schiitische Gemeinschaften zu erwähnen.¹⁰¹ Gemäss *Kontaktperson F* gibt es keine systematischen Diskriminierungen, allerdings würden Rückkehrende aus Pakistan, die ethnische oder persönliche Verbindungen zu den Taliban haben, in einigen Fällen bevorzugt behandelt werden.¹⁰² Auch *Kontaktperson B* deutet an, dass die Taliban denjenigen Rückkehrenden «Privilegien gewähren», die ihrer Bewegung nahe stehen, die Paschtu sprechen oder die den Taliban Unterschlupf gewährt haben.¹⁰³

5 Staatlicher Schutz

Schutz durch die Taliban gegen nicht-staatliche Akteure oder private Dritte ist uneinheitlich. Die Taliban haben zwar die Kontrolle über den grössten Teil Afghanistans übernommen und verfügen über einen funktionierenden Sicherheitsapparat, doch ihre Fähigkeit, Gerechtigkeit durchzusetzen und Schutz zu gewährleisten, insbesondere in abgelegenen Gebieten oder gegenüber mächtigen lokalen Akteuren, ist gemäss *Kontaktperson H*¹⁰⁴ uneinheitlich. Das Rechtssystem unter den Taliban sei weder transparent noch werde es einheitlich angewendet.¹⁰⁵ Laut *Kontaktperson B* sind die Taliban weder in der Lage noch willens, Rückkehrer*innen wirksam vor Gewalt durch nichtstaatliche Akteure oder private Parteien zu schützen. Ihr Justizsystem, das auf einer strengen Auslegung der Scharia basiert, priorisiere Strafmassnahmen auf Kosten von Schutzmassnahmen, was oft zu grausamen und unmenschlichen Strafen führe.¹⁰⁶ *Kontaktperson G* ist der Ansicht, dass die Taliban nur denjenigen Schutz gewähren, die enge Verbindungen zu ihnen haben oder ihnen in irgendeiner Art und Weise nahestehen.¹⁰⁷

Gegner*innen und marginalisierte Gruppen können nicht mit Schutz rechnen. Es gibt laut *Kontaktperson H* Bedenken, dass die Taliban und ihr «Rechtssystem» voreingenommen sein könnten, insbesondere gegenüber Angehöriger marginalisierter Gruppen oder solchen, die als Gegner*innen wahrgenommen werden. Besonders besorgniserregend seien Fälle, in denen Frauen betroffen sind, da ihre Aussagen möglicherweise ignoriert oder abgewertet würden und sie ohne angemessene Rechtsmittel in missbräuchliche Situationen zurückgeschickt werden könnten. In diesen Fällen sei der Schutz Rückkehrer*innen nicht gewährleistet, und sie können sich in einer äusserst prekären Lage wiederfinden.¹⁰⁸

⁹⁹ Tolo News, Hundreds Rush Kabul Centers as Qatar Job Registration Opens, 29. Juli 2025: <https://tolo.news.com/afghanistan-195211>.

¹⁰⁰ Kontaktperson G ist eine afghanische Person mit Expertenwissen zu Afghanistan.

¹⁰¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson G an die SFH am 10. Juni 2025.

¹⁰² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson F an die SFH am 15. Juni 2025.

¹⁰³ Telefonisches Interview der SFH mit Kontaktperson B am 13. Juni 2025.

¹⁰⁴ Kontaktperson H arbeitet für eine internationale NGO in Afghanistan.

¹⁰⁵ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson H an die SFH am 16. Juni.

¹⁰⁶ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson B an die SFH am 11. Juni 2025.

¹⁰⁷ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson G an die SFH am 10. Juni 2025.

¹⁰⁸ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson H an die SFH am 16. Juni.

Schutz der Taliban im Falle von Landstreitigkeiten und Blutfehden beschränkt, Streitigkeiten werden eher von den lokalen Jirgas gelöst. Gemäss Kontaktperson D können die Taliban Rückkehrer*innen nicht wirksam schützen, wenn es um Blutfehden und Landstreitigkeiten geht, da persönliche Feindschaften etwas anders gelagert und deren Beilegung von vielen Faktoren abhängen, insbesondere davon, wie mächtig lokale Institutionen (Normen, Bräuche und Jirgas¹⁰⁹) sind. In den meisten Fällen würden die Jirgas die Menschen schützen. Laut der Kontaktperson engagieren sich die Taliban seit 2022 aktiv für die Beilegung von Blutfehden und Landstreitigkeiten in den südöstlichen Provinzen Khost, Paktia und Paktika und haben viele Streitigkeiten beigelegt. Dies liege allerdings daran, dass die lokalen Bräuche und das Jirga-System in diesem Teil Afghanistans sehr stark sind. In Kandahar hingegen seien die Taliban bei der Lösung solcher Probleme hilflos, und in einigen Fällen seien Taliban-Funktionäre sogar in Bestechungsfälle verwickelt.¹¹⁰ Nach Ansicht von *Kontaktperson H* wird die Bereitschaft der Taliban, in Fällen wie Blutfehden oder Landstreitigkeiten mit Rückkehrern zu intervenieren, von ihren eigenen Prioritäten, den lokalen Machtverhältnissen und der Frage beeinflusst, ob die rückkehrende Person als Verbündete*r ihrer Interessen angesehen wird.¹¹¹ Laut *Kontaktperson F* behaupteten Taliban, Rückkehrende vor privater Gewalt oder Landstreitigkeiten schützen zu können. In der Praxis greifen sie zwar in einigen Fällen ein, doch oft verzögere sich der Prozess. Die Opfer müssten unter Umständen lange warten, bis ihre Fälle bearbeitet werden oder Massnahmen ergriffen werden, was zu Frustration führe und die Leute von einer Anzeige abhalte.¹¹² Der UNO-Sonderberichterstatter erwähnt jedoch Berichte, wonach die Taliban eine Kommission zur Rückgabe von Eigentum eingesetzt haben, das unter der Vorgängerregierung von Sikh- und Hindu-Personen beschlagnahmt worden sei. Dazu hätten die Taliban Anstrengungen unternommen, um Personen aus diesen Gemeinschaften zur Rückkehr nach Afghanistan zu bewegen.¹¹³

Schutzwille im Falle von Problemen mit ISKP vorhanden, Schutzfähigkeit ist beschränkt. Laut Auskunft von *Kontaktperson D* kann es «etwas schwierig» werden, wenn es um den Schutz von Rückkehrenden vor Gewalt (wie gezielten Tötungen oder Entführungen) von Seiten nicht-staatlicher Akteure geht. Wenn jedoch jemand von Gruppen wie dem Islamischen Staat getötet oder entführt wird, werden die Taliban die Täter mit Sicherheit finden – nicht nur, um Gerechtigkeit walten zu lassen, sondern auch, weil die Taliban sehr wachsam sind gegenüber den Aktivitäten aller Gruppen sind, die ihre Herrschaft in Frage stellen könnten.¹¹⁴ Laut einem Bericht *des Center for Strategic Studies (CSIS)* haben die Taliban den Einfluss des ISKP durch ihr rigoroses Vorgehen gegen die Terrorgruppe in bestimmten Regionen eindämmen können, aber es gelingt ihnen nicht, die Menschen im ganzen Land zuverlässig vor dem ISKP zu schützen.¹¹⁵

¹⁰⁹ Jirgas sind Führungsräte, welche Entscheidungen im Konsens treffen, um Streitigkeiten beizulegen.

¹¹⁰ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson D an die SFH am 2. Juni 2025.

¹¹¹ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson H an die SFH vom 16. Juni 2025.

¹¹² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson F an die SFH vom 15. Juni 2025.

¹¹³ ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Rückkehr nach bzw. zeitweisem Aufenthalt in Afghanistan, 21. Februar 2025.

¹¹⁴ Schriftliche Auskunft von Kontaktperson D an die SFH am 2. Juni 2025.

¹¹⁵ Center for Strategic Studies (CSIS), The Islamic State in Khorasan Province: Exploiting a Counterterrorism Gap, 11. April 2024: <https://www.csis.org/analysis/islamic-state-khorasan-province-exploiting-counterterrorism-gap>.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.